

Informationen herauszuarbeiten, auch solche Feststellungen, die zunächst nicht in bisherige Vorstellungen über den Sachverhalt eingeordnet werden können, müssen beachtet werden. Sie können später von Wert sein. Jegliches Wunschdenken und voreilige Schlußfolgerungen sind zu unterlassen; sie können zur Verfälschung der durch das jeweilige Beweismittel vermittelten Informationen führen.

In der älteren strafverfahrensrechtlichen Literatur sowie im politisch-operativen Sprachgebrauch wird für die aus den Beweismitteln gewonnenen Informationen der Begriff "Beweistatsache" benutzt. Gelegentlich finden sich auch in neueren Veröffentlichungen Rudimente dieser Auffassung.<sup>1</sup>

Der Begriff "Beweistatsache" darf jedoch mit den Informationen aus Beweismitteln nicht gleichgesetzt werden, er hält in zweifacher Hinsicht einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht stand:

1. impliziert der Wortteil "Tatsache", daß der Wahrheitswert der aus dem Beweismittel gewonnenen Information bereits festgestellt ist.

Das ist jedoch keineswegs der Fall! Eine wichtige Aufgabe des Beweisführungsprozesses besteht vielmehr darin, diese Informationen auf ihren Wahrheitswert hin zu überprüfen.

Diese Notwendigkeit erkennt auch Herrmann an und er kommt damit zwangsläufig zu der erkenntnistheoretisch nicht haltbaren Forderung, Tatsachen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.<sup>2</sup> Insofern ist auch die Formulierung des § 23 (1) StPO, es seien "... Tatsachen ... zu beweisen" nicht korrekt und orientiert falsch.

Tatsachen sind in dem hier gebrauchten Sinne Erkenntnisresultate, deren Wahrheitswert mit Gewißheit bestimmt ist.

<sup>1</sup> Vgl. Herrmann "Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren", a. a. O., S. 76 ff.

<sup>2</sup> Ebenda, S. 78